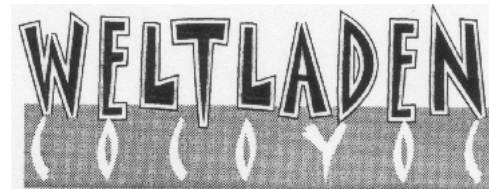


# Satzung des Vereins "Cocoyoc - Hilfe durch Gerechtigkeit e.V."



## § 1 NAME

Der Verein nennt sich "Cocoyoc - Hilfe durch Gerechtigkeit e.V."

## § 2 SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Sitz des Vereins ist Hersbruck
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 3 ZWECK

1. Aufgabe und Ziel des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für die Bevölkerung in den Ländern der Dritten Welt bedeuten. Dabei spielt der Gedanke einer gerechten Entwicklung im Sinne der Erklärung von Cocoyoc (Okt. 1974) eine zentrale Rolle.
2. Dies geschieht durch:
  - ◆ finanzielle und materielle Unterstützung von gemeinnützigen, sozial-integrativen, genossenschaftlichen oder ähnlichen Initiativen in Entwicklungsländern.
  - ◆ Förderung von Aktivitäten, die ein Bewußtsein für die Zusammenhänge zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern in unserer Bevölkerung bilden.
3. Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den in Abs. 1 beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.

## § 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt in der Durchführung des § 3 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung.  
Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben oder Geschäfte, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die den Zwecken des Vereins im Sinne des § 5 zustimmen«
2. Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen werden, die den Zwecken im Sinne des § 5 zustimmen«
3. Natürliche Personen können die Aufnahme als ordentliche Mitglieder beantragen« Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Über die Aufnahme juristischer Personen entscheidet auf deren Antrag die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austrittserklärung
  - b) Ausschluß seitens der Mitgliederversammlung

- c) Beitragsrückstand von mehr als 2 Jahresbeiträgen.  
Das Mitglied wird vorher schriftlich gemahnt und auf den Ausschluß hingewiesen.
- 6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes. Der Austritt ist bis zum Ende des jeweiligen Monats möglich.
- 7. Der in § 5, Abs. 5b erwähnte Ausschluß eines Mitgliedes wegen eines den Zwecken oder des Ansehens des Vereins schädigenden Verhaltens kann nur mit mehr als 2/3 der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden«

## **§ 5a FÖRDERMITGLIEDSCHAFT**

Ordentliche und außerordentliche Personen können im Sinne von §5, 1 bis 7, Fördermitglieder des Vereins werden. Diese Mitglieder sind in der MV stimmberechtigt, ihre Anwesenheit ist jedoch zur Beschlußfähigkeit der MV nicht ein zu berechnen.

## **§ 6 BEITRAG**

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Monatsbeitrages. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Anstelle des Mitgliedsbeitrages kann auch ehrenamtliche Mitarbeit geleistet werden

## **§ 7 ORGANE**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (MV)
2. Der Vorstand

## **§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Oberstes Organ des "Cocoyoc - Hilfe durch Gerechtigkeit e.V." ist die Mitgliederversammlung.

1. Aufgaben der MV:
  - a) Festlegen der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß § 5.
  - b) Wahl und Entlastung bzw. Abwahl des Vorstandes.
  - c) Kenntnismahme des Geschäfts- und Kassenberichtes.
  - d) Satzungsänderungen
  - e) Ausschluß von Mitgliedern
  - f) Festsetzung der Beitragshöhe
  - g) Auflösung des Vereins gemäß § 11.
2. Einberufung und Beschlußfähigkeit der MV:
  - a) Die MV findet mindestens einmal im Jahr statt..
  - b) Die MV ist beschlußfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung des Tagesordnungsvorschlages schriftlich eingeladen ist und mehr als 10 % der Mitglieder anwesend sind.
  - c) Beschlüsse werden - falls nicht anders vorgesehen - mit einer einfachen Stimmenmehrheit gefaßt.
  - d) Auf Antrag von mehr als 20% der Mitglieder muß eine MV einberufen werden.
  - e) Die MV wird vom Vorstand einberufen.
  - f) Ist eine MV nicht beschlußfähig, so kann der Vorstand eine neue MV mit derselben Tagesordnung - jedoch nicht vor Ablauf einer Frist von 5 Wochen - einberufen. Diese ist dann in jedem Fall beschlußfähig«
  - g) Die MV bestimmt für jede Versammlung einen Protokollführer.

## § 9 VORSTAND

1. Zusammensetzung und Aufgaben:

- a) Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern.
  - ◆ 1. Vorsitzender
  - ◆ stellvertretender Vorsitzender
  - ◆ Kassenführer
  - ◆ zwei Beisitzer
- b) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden und führt die laufenden Geschäfte.
- c) Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind zusammen im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigt.
- d) Der Vorstand hat jeder MV über seine Tätigkeit seit der vorausgegangenen MV Rechenschaft abzugeben,

2. Wahlen und Amtszeiten

- a) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Ein Jahr nach der ersten Wahl werden der zweite Vorsitzende und ein Beisitzer neu gewählt.  
Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.  
Wiederwahl ist möglich.
- b) Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit zu wählen.
- c) Abwahl kann durch konstruktives Mißtrauensvotum mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen,

## § 10 SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.
2. Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur MV allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.
3. Für die Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## § 11 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins "Cocoyoc - Hilfe durch Gerechtigkeit" bedarf der schriftlichen Zustimmung von mehr als 2/3 der Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an:

1. Brot für die Welt
2. Misereor

die es im Sinne des § 5 zu verwenden haben.

COCOYOC – Hilfe durch Gerechtigkeit e.V.  
Kugelgasse 4  
91217 Hersbruck

Eingetragen ins Vereinsregister am 11. Mai 1984 unter der VR-Nr. 275

Datum der Errichtung: 21. März 1984